

Gewässerordnung des Fischereivereins

Bad Säckingen u.U.e.V.

Allgemeines

§ 1 Voraussetzung zur Ausübung des Fischfanges ist der Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines, sowie die mit Erfolg abgelegte Sportfischerprüfung.

§ 2 Sie hat nur Gültigkeit zusammen mit einem gültigen Fischereischein und ist nicht übertragbar. Angelkarte und Fischereischein sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Berechtigungsschein ist ein Fangbuch mit zu führen, in das Datum und Losnummer einzutragen ist.

Jeder gefangene Fisch ist umgehend ins Fangbuch einzutragen.

Verstöße können zum Entzug des Fangbuches und somit zur Widerrufung der Fischereierlaubnis führen.

§ 3 Die an das Fischwasser angrenzenden Grundstücke, die für den örtlichen Verkehr nicht freigegeben sind, dürfen nicht betreten und nicht befahren werden, soweit dies zur Ausübung der Fischerei nicht erforderlich ist. Für einen etwa angerichteten Flurschaden hat der Urheber in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Eingefriedete Grundstücke (mit Ausnahme von Viehweiden) dürfen ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht betreten werden. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

§ 4 Es ist untersagt:

- a) mehr als zwei Angelgeräte gleichzeitig mit mehr als 3 Angelhaken zu benutzen,
- b) sogenannte Lege- bzw. Reihenangeln zu verwenden,
- c) Angelgeräte auszulegen, ohne diese ständig zu beaufsichtigen,
- d) die Fischerei gewerbsmäßig auszuüben und gefangene Fische zu verkaufen,
- e) zur Nachtzeit zu angeln, das ist 1Stunde nach Sonnenuntergang bis 1Stunde vor Sonnenaufgang. (Der Aalfang ist bis 24.00 Uhr für den Zeitraum der Einführung der MEZ bis 1.00 Uhr gestattet.)

§ 5 Schonzeiten und Mindestmaße sind strengstens einzuhalten.

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind umgehend und schonend zurückzusetzen.

§ 6 Der Tagesfang an Edel - und Gutfischen (alle Salmoniden, Hecht, Zander, Karpfen und Schleie) darf insgesamt 5 Stück nicht übersteigen. (Höchstens 3 Forellen, Äschen und 2 Hechte oder 2 Zander bzw. je ein Hecht und einen Zander)

§ 7 Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus. Für den Zustand des Gewässers und der Ufer sowie für den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen.

§ 8 Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren dürfen ohne Nachweis der für die Ausübung der Fischerei erforderlichen Sachkunde (Fischereiprüfung) nur unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers angeln.

§ 9 Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die gesetzlichen Vorschriften kann die Angelkarte sofort ohne Entschädigung entzogen werden; der Fischer ist verpflichtet unrechtmäßig benutzte Geräte abzugeben. Strafanzeige bleibt vorbehalten

§ 10 Die Angelfischerei ist fischgerecht und unter größter Schonung im, am und um das Wasser auszuüben.

§ 11 Das Hältern von Fischen in Setzkeschern ist verboten, ebenso die Verwendung der Köderfischsenke.

§ 12 Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist untersagt.

§ 13 Zur Förderung der Fischereiwissenschaft und der fischereiwirtschaftlichen Betreuung des Gewässers verpflichtet sich der Angelkarteninhaber seine Fangergebnisse nach Fischart, Größe und Gewicht aufzuzeichnen. Die Ausstellung einer neuen Angelkarte ist vom Nachweis der Fangergebnisse abhängig gemacht.

§ 14 Markierte Fische sind unter Angabe der Fischart, der Länge, des Gewichts, der Markenfarbe und ggf. der Nummer unverzüglich den zuständigen Ausgabestellen anzuzeigen.

§ 15 Welse, Rapfen sowie nicht heimische Fischarten sind aus hegerischen Gründen zu entnehmen.

§ 16 Die Angelplätze sind stets sauber zu verlassen. Vorgefundener sowie eigener Müll (Verpackungen, Angelschnüre, Getränkebehältnisse usw.) sind vom Angelplatz mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 17 Sonderregelungen für einzelne Vereinsmitglieder können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Diese Beschlüsse müssen dann vom Vorstand in das persönliche Fangbuch bzw. in den Fischereierlaubnisschein übertragen werden.

§ 18 Verstöße gegen die Gewässerordnung werden mit einer einmaligen Verwarnung, bei Folgeverstößen mit dem Entzug der Fangerlaubnis geahndet.

Bestimmungen RHEIN – Los 11 – 19

Schonzeiten

Art:	Schonzeit:	Mindestmaß
Seeforelle	01.10. - 28.02.	50 cm
Bachforelle	01.10. - 28.02.	35 cm
Regenbogenforelle	01.10. - 28.02.	
Huchen	01.02. - 31.05.	70 cm
Seesaibling	01.10. - 28.02.	25 cm
Bachsaibling	01.10. - 28.02.	
Äsche	01.02. - 30.04.	35 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm
Rotaugen/Rotfeder	15.04. - 31.05.	18 cm
Nase	15.03. - 31.05.	35 cm
Aland	01.04. - 31.05.	25 cm
Felchen/Renke	15.10. - 10.01.	30 cm
Trüsche	01.11. - 28.02.	30 cm
Hecht	15.02. - 15.05.	50 cm
Zander	01.04. - 15.05.	45 cm
Karpfen	keine	35 cm
Schleie	15.05. - 30.06.	25 cm
Edelkrebse männl.	01.10. - 31.12.	12 cm
Edelekrebse weibl.	01.10. - 10.07.	12 cm
Steinkrebs	01.10. - 10.07.	8 cm
Aal	Schonzeit bis 31.12.2017	

Ganzjährige Schonzeit gilt für:

Aal, Wandermaräne, Strömer, Schneider, Bitterling, Neunauge, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Fluss- und Teichmuschel, Mülkoppe, Dohlenkrebse, Lachs, Maifisch, Finte und Meerforelle

Für Welse/Rapfen bestehen Anlandeobligatorien!

Fischereiverbot im Fischergarten vom 1.10.- 28.02

Grenzen der Einzellose:

	Von	Bis
Los 11:	Laufenbrücke Laufenburg (Fußgängerbrücke)	Kraftwerk Laufenburg
Los 12:	Kraftwerk Laufenburg	Rothausgraben
Los 13:	Rothausgraben	Kraftwerk Bad Säckingen
Los 14:	Kraftwerk Bad Säckingen	Mumpferfähre
Los 15:	Mumpferfähre	Wehramündung
Los 16:	Wehramündung	Kraftwerk Schwörstadt
Los 17:	Kraftwerk Schwörstadt	Kraftwerk Rheinfelden
Los 18:	Kraftwerk Rheinfelden	Kraftwerk Augst-WyhIen
Los 19:	Kraftwerk Augst-WyhIen	Landesgrenze Grenzach

Bestimmungen Bootsfischerei

Die Bootsfischerei für Angelfischer ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Bootsfischerei darf nur mit entsprechendem Zusatz auf dem Jahreserlaubnisschein (Angelkarte) ausgeübt werden. Wird ein Angler ohne diesen Zusatz beim Angeln vom Boot aus angetroffen, kann der Jahreserlaubnisschein eingezogen werden. Dies gilt ebenfalls bei Verstößen gegen bestehende, allgemeine Fischereibestimmungen sowie die folgenden Zusatzbestimmungen.
2. Zwischen dem 1. November und dem 31. März ist die Bootsfischerei für Angelfischer untersagt, in der übrigen Zeit ist sie in den auf der nächsten Seite abgedruckten Bereichen erlaubt.
3. Die Bootsfischerei bei Nacht ist untersagt.
4. Die schiffrechtsrechtlichen Vorschriften auf dem Rhein sind grundsätzlich zu beachten. Boote dürfen nur an genehmigten Liegeplätzen stillliegen. Bestände von Wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden.
5. Für die Ausübung der Bootsfischerei durch Angelfischer sind nur Boote mit einem von der zuständigen deutschen Behörde zugeteilten amtlichen Kennzeichen zugelassen. D.h., Boote ohne Maschinenantrieb unter 2,5 m Länge, Paddelboote usw. sowie Gummiboote oder andere Schwimmkörper sind nicht zugelassen. Das Kennzeichen muss auf beiden Seiten des Fahrzeuges entsprechend der Vorschriften gut sichtbar angebracht sein.
6. Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln beim Fischfang (Echolot usw.) ist verboten.
7. Bootsfischer haben sich auf Aufforderung durch Kontrollberechtigte und Fischereiaufseher unverzüglich auf dem kürzesten zumutbaren Weg zur Kontrolle ans Ufer zu begeben.
8. Netz- und Reusenfischer dürfen bei der Ausübung der Fischerei durch Angelfischer nicht behindert werden. Insbesondere ist auf die ausgelegten Fanggeräte der Berufsfischer (Netze, Reusen, Leinen usw.) Rücksicht zu nehmen. Beim Angeln mit der Wurfrute ist von Netzen und Reusen gemäß §3 Abs. 5 Landesfischereiverordnung ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Die bekannten oder markierten Fangplätze der Netz- und Reusenfischer sind zu meiden bzw., sofern diese nicht sofort als solche erkannt wurden, unverzüglich nach Erkennen zu verlassen.

Für die Bootsfischerei freigegebene Rheinabschnitte:

Stau 1	Los 1	ganz freigegeben
Stau 2	Los 2	ganz freigegeben
Stau 3	Los 3	ganz freigegeben
Stau 5	Los 5	ganz freigegeben
Stau 6	Los 6 - 6a Los 7	vom Schwimmbad Hohentengen (km 81,7) bis zur Ruine Weißwasser Stelz/Guggenmühle (km 84,5) ganz freigegeben
Stau 9		
Stau 10	Los 11	ganz freigegeben
Stau 11	Los 13 Los 15 Los 16	ganz freigegeben ganz freigegeben vom Schloß Schönau (km 139) bis zur Kläranlage Schwörstadt (km141,3)
Stau 12	Los 17	vom Einlauf der ehemaligen Kläranlage Karsau Ost (jetzt Pumpwerk, km 145), ca. 250 m oberhalb des Vereinsheimes des ASV Karsau bis zum Wehr des Kraftwerks Rheinfeldern
Stau 13	Los 18	von der Rheinbrücke in Rheinfeldern (km 149,2) bis zum „Negerdörfle“ (km 154,5)
Stau 14	Los 19	Schiffsanlegestelle beim Schwimmbad Grenzach (km 160) bis zum Losende (km 163)

In den Losen 4,8,9,10,12 und 14 (Fließstrecken) ist die Bootsfischerei vollständig gesperrt.

Bestimmungen für den Bergsee

Art	Schonzeiten	Mindestmaß
Bachforelle	01.10. - 28.02	25 cm
Regenbogenforelle	01.10. - 28.02.	28 cm
Barsch	15.02. - 15.05.	20 cm
Aland	01.04. - 31.05.	25 cm
Aal	01.10. - 01.03.	50 cm
Hecht	15.02. - 15.05.	60 cm
Zander	01.04. - 15.05.	50 cm
Karpfen	keine	45 cm
Schleie	15.05. - 30.06.	30 cm
Edelkrebse	01.10. - 31.12.	12 cm
Steinkrebs	01.10. - 10.07.	8 cm

- 1. Die Bootsbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.**
- 2. Das Anfüttern ist am See verboten.**
- 3. Das Betreten der Insel ist verboten.**
- 4. Das Hältern von Fischen im Setzkescher ist verboten.**
- 5. Erlaubt sind nur einfache Haken. Zwilling- und Drillingshaken dürfen nur an Kunstköder verwendet werden.**
- 6. Der Tagesfang aller Salmoniden, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie darf insgesamt 3 Stück nicht übersteigen.**
- 7. Vom 15.02. - 15.05. sind Kunstköder und Köderfische jeglicher Art verboten.**
- 8. Es ist verboten mit mehr als zwei Angelgeräten gleichzeitig, die mit mehr als 2 Angelhaken bestückt sind, zu fischen.**



Das Angeln vom Ufer aus ist in der **Schonstrecke** verboten.
Beim Angeln mit dem Boot, sind in der **Schonstrecke**, 15 Meter
Abstand zum Ufer einzuhalten.

**Nach der Besatzmaßnahme
ist das Angeln 30 Tage verboten.**



**Bitte beachten Sie die Hinweisschilder
und die Hinweise in der Presse.**

mg-werbung.de

Für Welse besteht eine Anlandespflicht!

Am Steg des Fischereiverein Bad Säckingen dürfen keine privaten Boote angelegt werden.
Private Boote sind nach dem Fischen aus dem See zu nehmen.
Das Hegefischen auf Sonnenbarsche mit Reusen, Senken, Netzen usw. regelt die Vorstandschaft